

06.11.92

AA

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Vertrag vom 3. April 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnittes "Saalach-Scheibelberg"

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 115. Sitzung am 29. Oktober 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)
- Drucksache 12/3396 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom
3. April 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnittes "Saalach-Scheibelberg"
- Drucksache 12/1242 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 27.11.92

Erster Durchgang: Drs. 183/91

27.11.92**Beschluß
des Bundesrates**

Gesetz zu dem Vertrag vom 3. April 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnittes "Saalach-Scheibelberg"

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Oktober 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.